

Bruneck, den 27.10.2022

Der 150-Euro-Bonus

Das Gesetzesdekret Nr. 144/2022 hat zur Stärkung der Kaufkraft einen weiteren steuer- und beitragsbefreiten Einmalbetrag in Höhe von 150 Euro eingeführt. Dieser Bonus kann außerdem nicht gepfändet, abgetreten oder beschlagnahmt werden.

Anwendungsbereich

Der Bonus steht folgenden **Personengruppen** zu, wobei festzuhalten ist, dass die für die verschiedenen Gruppen vorgesehenen Leistungen untereinander **nicht vereinbar und kumulierbar** sind. Jede Person darf den Bonus somit nur einmal beziehen, auch wenn sie in den Anwendungsbereich mehrerer Gruppen fallen würde.

1) Lohnabhängige Arbeitnehmer

Der Bonus steht jedem **lohnabhängig beschäftigten Arbeitnehmer** zu (sowohl bei privaten als auch bei öffentlichen Arbeitgebern), welcher im Bezugsmonat **November 2022** (es gilt das Kompetenzprinzip) eine **beitragspflichtige Entlohnung** („Beitragsrundlage“) von **1538,00 Euro** nicht überschreitet. Die Kontrolle dieses Limit obliegt dem Arbeitgeber bzw. dessen Lohnbüro. Im Vergleich zu dem im Juli ausgezahlten 200 Euro Bonus wurde der Wert (damals 2692,00 Euro) somit **deutlich herabgesetzt**, weshalb es in der Praxis so sein wird, dass lediglich jene Arbeitnehmer diesen Einmalbetrag beanspruchen können, welche bei einem Vollzeitarbeitsverhältnis nur den Tariflohn erhalten (und dabei noch in eine der unteren Funktionsebenen eingestuft sind), mit einem Lehrvertrag beschäftigt sind, ein Teilzeitarbeitsverhältnis haben oder das Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber im November beginnen oder beenden (da in diesem Fall die Entlohnung im Verhältnis berechnet und ausgezahlt wird). Ausdrücklich geklärt wurde, dass der Bonus auch in Fällen zusteht, wo die Arbeit ausgesetzt ist und die **Rentenabdeckung figurativ** durch das INPS/NISF erfolgt (z.B. bei Lohnausgleich, Mutterschaft oder Elternzeit).

Die **Auszahlung** erfolgt ebenfalls mit dem Lohn für den Abrechnungszeitraum **November 2022**. Wie bereits für den 200 Euro Bonus gilt auch hier der Grundsatz, dass der Bonus **nur einmal zusteht**, auch wenn eine Person theoretisch mehrmals Anspruch hätte (z.B. weil im Monat November Arbeitsverhältnisse mit mehreren Arbeitgebern bestehen).

Ausgenommen bleiben **Hausangestellte** sowie Arbeiter mit einem **befristeten Vertrag in der Landwirtschaft**. Für diese beiden Gruppen ist die Direktauszahlung durch das INPS/NISF vorgesehen.

Für **Teilzeitarbeitsverhältnisse** ist keine anteilmäßige Kürzung vorgesehen, weswegen auch hier der volle Betrag zusteht.

Die **Auszahlung** erfolgt **automatisch durch den Arbeitgeber**, nach Vorlage einer **Erklärung** des Arbeitnehmers, mit welcher dieser bestätigt, dass

Gebhard Steinmair
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Martin Recla
Dr. Markus Innerbichler

- er weder Bezieher einer Leistung ex Art. 19, Absatz 1, Gesetzesdekret Nr. 144/2022 ist (z.B. Rente, Invalidenrente, Sozialhilfe oder Rentenbegleitgeld) ist, jeweils mit Anlaufdatum innerhalb 01.10.2022;
- seine Familiengemeinschaft nicht Bezieher des Bürgereinkommens („reddito di cittadinanza“) ist;
- er die Eigenerklärung nur bei jenem Arbeitgeber abgibt, welcher die Auszahlung des 150 Euro Bonus vornehmen soll, und er sich bewusst ist, dass der Bonus in jedem Fall nur einmalig zusteht und nicht mehrmals beantragt bzw. bezogen werden darf und der unrechtmäßig erhaltene Bonus zurückgezahlt werden muss.

Der Arbeitgeber streckt den Einmalbetrag lediglich vor und kann ihn in einem zweiten Moment über die **UNIEMENS-Meldung** mit den an das INPS geschuldeten Beiträgen **verrechnen**.

II) Weitere anspruchsberechtigte Personengruppen

Neben den lohnabhängigen Arbeitnehmern steht der gegenständliche Bonus, bei wechselnden Voraussetzungen, auch einer Reihe von weiteren Personengruppen zu. Hier erfolgt die **Auszahlung** jeweils durch das **INPS/NISF**; bei einigen Gruppen automatisch, bei anderen Gruppen nach Stellung eines entsprechenden Gesuchs.

a) Automatische Auszahlung durch das INPS/NISF

Für folgende Personengruppen erfolgt die Auszahlung, nach vorheriger Überprüfung der Voraussetzungen, **direkt und automatisch** durch das INPS/NISF, ohne dass dafür ein Gesuch gestellt werden muss.

- Personen mit Einkünften aus **Pensionen**, Invalidenpensionen oder weiteren gleichgestellten Leistungen (alle mit Anlaufzeit innerhalb 1. Oktober 2022) welche im Jahr 2021 ein besteuertes IRPEF-Gesamteinkommen von 20.000 Euro nicht überschritten haben. Für die Ermittlung der Einkommensobergrenze sind die getrennt zu steuernden Bezüge (Abfertigung oder Nachzahlungen für vorherige Jahre) sowie der Gebäudeertrag für die Hauptwohnung nicht zu berücksichtigen). Die Auszahlung erfolgt im November 2022;
- **Hausangestellte**, welche bereits den **200 Euro Bonus erhalten** haben, und zum **23. September 2022** ein oder mehrere Hausangestelltenarbeitsverhältnisse hatten. Die Auszahlung erfolgt im November 2022. Unklar ist zurzeit noch, ob auch jene Hausangestellten Anrecht haben, welche den 200 Euro Bonus nicht bekommen- oder für diesen nicht bzw. zu spät angesucht haben;
- Personen welche für den Monat November 2022 die **Arbeitslosenunterstützung** NASpl oder DISCOLL beziehen;
- Personen welche im Jahr 2022 die **Arbeitslosenunterstützung für die Landwirtschaft** beziehen, für den Kompetenzzeitraum 2021;
- Familiengemeinschaften welche das **Bürgereinkommen** („reddito di cittadinanza“) beziehen. Die Auszahlung erfolgt im November 2022.

b) Auszahlung durch das INPS/NISF nach vorherigem Antrag

Für folgende Personengruppen erfolgt die Auszahlung durch das INPS/NISF, nach vorheriger Einreichung eines entsprechenden Gesuchs. Das Gesuch kann entweder vom Interessierten selbst, oder aber mittels einer Gewerkschaft oder einem Patronat gestellt werden.

Inhaber eines Co.co.co–Vertragsverhältnisses

Voraussetzungen:

- Sie müssen in die Sonderverwaltung beim INPS („Gestione Separata“) eingetragen sein;
- Das Co.co.co. Vertragsverhältnis muss zum 18. Mai 2022 bestanden haben;
- Sie dürfen keine Pensionseinkünfte beziehen;
- Das Einkommen aus einem Co.co.co. Arbeitsverhältnis darf für das Bezugsjahr 2021 die Schwelle von 20.000,00 Euro nicht überschreiten.

Arbeitnehmer mit Saisonvertrag, befristetem Vertrag oder Auf–Abruf–Vertrag

Voraussetzungen:

- Sie müssen im Rahmen eines Saisonvertrages, eines befristeten Vertrages oder eines Vertrages auf Abruf im Jahr 2021 für mindestens 50 Tage gearbeitet haben und sozialversichert gewesen sein;
- Das Einkommen aus den vorgenannten Vertragsverhältnissen darf für das Bezugsjahr 2021 die Schwelle von 20.000,00 Euro nicht überschreiten.

Das INPS/NISF hat diesbezüglich klargestellt, dass in diesen Fällen die **Auszahlung über den Arbeitgeber Vorrang** hat. Das heißt, dass z.B. auch Mitarbeiter mit einem befristeten Arbeitsvertrag den Bonus, bei Vorliegen der Voraussetzungen, vom Arbeitgeber über den Lohnstreifen ausgezahlt bekommen, und den gegenständlichen Antrag um Direktauszahlung an das INPS/NISF nur dann stellen sollen, wenn die erste Variante nicht möglich ist.

Selbstständige Künstler und Schauspieler (ENPALS)

Voraussetzungen:

- Sie müssen im Jahr 2021 mindestens 50 versicherte Arbeitstage erreicht haben;
- Das Einkommen aus den vorgenannten Vertragsverhältnissen darf für das Bezugsjahr 2021 die Schwelle von 20.000,00 Euro nicht überschreiten.

Gelegentliche selbstständige Mitarbeiter („lavoro autonomo occasionale“)

Voraussetzungen:

- Sie dürfen keine Mehrwertsteuerposition haben;
- Sie dürfen in keine andere Pflichtpensionskasse eingeschrieben sein;
- Sie müssen im Bezugsjahr 2021 Einkünfte aus gelegentlichen selbstständigen Tätigkeiten („lavoro autonomo occasionale“) generiert– und dabei mindestens einen Beitragsmonat erreicht haben;
- Sie müssen zum 18. Mai 2022 bereits in die Sonderverwaltung INPS eingetragen gewesen sein.

Haustürverkäufer („vendita a domicilio“)

Voraussetzungen:

- Sie müssen im Besitz einer aktiven Mehrwertsteuerposition sein;
- Sie müssen im Bezugsjahr 2021 Einkünfte aus Haustürverkäufen von mehr als 5.000 Euro erzielt haben;

Gebhard Steinmair
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Martin Recla
Dr. Markus Innerbichler

- Sie müssen zum 18. Mai 2022 bereits in die Sonderverwaltung INPS eingetragen gewesen sein.

Selbständige/Freiberufler

Mitglieder dieser Gruppe haben Anrecht auf die 150 Euro, wenn sie im Jahr 2021 ein Gesamteinkommen von 20.000,00 Euro nicht überschritten haben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Felix Lechthaler